



Brüssel, den 9. März 2026
(OR. en)

7119/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0266 (COD)**

**TRANS 129
CLIMA 116
CODEC 402**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. März 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten
(„CountEmissionsEU“)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 121 final.

Anl.: COM(2026) 121 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2026
COM(2026) 121 final

2023/0266 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der
Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten („CountEmissionsEU“)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten („CountEmissionsEU“)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2023) 441 final – 2023/0266 COD):	11. Juli 2023.
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	25. Oktober 2023.
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	10. April 2024.
Übermittlung des geänderten Vorschlags:	entfällt.
Festlegung des Standpunkts des Rates:	26. Februar 2026.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Mit dem Vorschlag der Kommission soll ein gemeinsamer EU-Rahmen für die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten bei allen Verkehrsträgern geschaffen werden. Gegenstand des Vorschlags ist es, die Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz der Emissionsdaten zu gewährleisten, um i) nachhaltigere Entscheidungen von Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern zu unterstützen, ii) das Funktionieren des Marktes zu verbessern und iii) zu den Klimazielen der EU beizutragen und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit für Unternehmen, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sicherzustellen.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung wahrt die Kernarchitektur und die Ziele des Kommissionsvorschlags und spiegelt gleichzeitig die am 5. November 2025 mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung wider. Mit dem Standpunkt des Rates soll ein ausgewogener, umsetzbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der

- sich weiterhin auf die Norm EN ISO 14083 als Referenzmethode für die Berechnung der Emissionen von Verkehrsdiensten stützt und gleichzeitig eine mögliche Überprüfung und gegebenenfalls Klarstellung des Rechtsrahmens vorsieht;

- vermeidet, Unternehmen neue verbindliche Berichtspflichten und Verpflichtungen zur Verwendung von Primärdaten für die Emissionsberechnung aufzuerlegen, während er den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglicht, die Verwendung solcher Daten in ihrem Hoheitsgebiet vorzuschreiben und Anreize dafür zu schaffen;
- die Kommission ermächtigt, Datenbanken mit Standardwerten auf EU-Ebene unter Berücksichtigung der einschlägigen bestehenden Verordnungen einzurichten, und Regeln für die Bewertung von Daten aus von Dritten betriebenen Datenbanken und Berechnungsinstrumenten festzulegen;
- praktische Unterstützung für KMU bietet, indem die Kommission verpflichtet wird, ein einfaches, kostenloses EU-Berechnungsinstrument und ein dazugehöriges Handbuch zu entwickeln (die technischen Spezifikationen des Instruments sind in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen);
- klare und angemessene Umsetzungsfristen für Datenbanken, die Entwicklung von Instrumenten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft festlegt;
- der Kommission die Befugnis überträgt, gemäß den Anforderungen der Artikel 290 und 291 AEUV Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte zu erlassen;
- mögliche Beschlüsse über die Ausweitung der Methoden im Rahmen einer Überprüfungsklausel aufschiebt und die Kommission beauftragt, vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung internationale Entwicklungen und die Durchführbarkeit solcher Ausweitungen zu bewerten;
- eine Bewertung aller Fragen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit der Norm EN ISO 14083 durch die Kommission im Rahmen der Bewertung der Verordnung vorsieht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.